

Berlin, 04.07.2017

Protokollauszug aus dem genehmigten Protokoll der konstituierenden Sitzung des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Medieninformatik am 22.06.2017

TOP 7 „Krankenatteste“

Das Referat Prüfungen benötigt zur Empfehlung von VP zum Thema Krankenatteste eine Entscheidung der jeweiligen Prüfungsausschüsse.

Abstimmungsergebnis 4 : 0 : 0

Beschluss PA MI 04/22.06.2017

Der Prüfungsausschuss beschließt:

Wer krankheitsbedingt an einer am Tag der Prüfung noch angemeldeten Prüfung nicht teilnimmt oder sie abbricht, muss diesen Rücktritt unverzüglich, d.h. in der Regel noch am Tag der Prüfung im Referat für Prüfungen und beim Prüfer erklären.

Für einen ersten und den zweiten Rücktritt von einer Prüfung genügt neben der Rücktrittserklärung die Abgabe einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von fünf Tagen im Referat für Prüfungen. Die Rücktrittserklärung hat unverzüglich zu erfolgen.

Das Referat für Prüfungen wird ermächtigt, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entgegenzunehmen, zu prüfen, ob sie für den Prüfungstag ausgestellt ist und entsprechend den Rücktritt zu vermerken.

Erfolgt für eine Prüfung die dritte Krankmeldung, muss spätestens innerhalb von fünf Tagen nach dem Prüfungstermin zusätzlich zur Rücktrittserklärung die eigene und die ärztliche Erklärung entsprechend dem „Formular für den Krankheitsnachweis“ im Referat für Prüfungen vorgelegt werden. Die ärztliche Erklärung darf in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. (§ 50 AllgStuPO).

> Seite 1/2 |

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf dieser Grundlage über die Prüfungsfähigkeit und gibt dem Referat für Prüfungen eine entsprechende Rückmeldung.

Diese Regelung gilt nur für Modulprüfungen an der TU Berlin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wittchow', written over a light blue horizontal line.

Wittchow